

Sprachassistenzprogramm (SAP) - Schweiz

Praktische Hinweise für Sprachassistenzlehrpersonen

Dieses Dokument wurde für die in der Schweiz tätigen Sprachassistenzlehrpersonen verfasst und dient als Referenzdokument. Die Informationen ergänzen diejenigen, welche Sie direkt von Ihrer schweizerischen Gastschule oder (falls vorhanden) der Organisation in Ihrem Heimatland erhalten.

Koordinierende Programmstelle in der Schweiz

Movetia - Austausch und Mobilität

Projektverantwortliche - Incoming

Sprachassistenzen in der Schweiz und Gastschulen Edith Funicello

Edith.Funicello@movetia.ch

Tel. +41 31 303 22 25 (direkt) Tel. +41 31 303 22 00 (Zentrale)

Postadresse

Movetia Austausch und Mobilität Effingerstrasse 47 3008 Bern Schweiz



Inhalt

1	Die Angebote der Programmleitung bei Movetia	
1.1	Einführungsseminar	3
1.2	Beratung und Mediation	3
2	Einreise und erste Schritte	3
2.1	Pass und Visum für EU/EFTA-Bürger:innen	3
2.2	Pass und Visum für Nicht EU/EFTA-Bürger:innen	3
2.3	Anmeldung in der Schweiz	3
2.4	Unterkunft	4
2.5	Geldreserve und Bankkonto	4
2.6	Öffentlicher Verkehr	5
2.7	Mit dem Auto in die Schweiz	6
3	Die Arbeit an Ihrer Schule	6
3.1	Anstellungsdauer	6
3.2	Arbeitsprogramm und Arbeitsbeginn an der Schule	6
3.3	Gehalt und Unterrichtsverpflichtung	7
4	Versicherungen	7
4.1	Sozialabzüge	7
4.2	Privat abzuschliessende Versicherungen - Krankenkasse	8
4.3	Weitere privat abzuschliessende Versicherungen	9
5	Steuern und übrige Abzüge	9
6	Verlängerung der Assistenzzeit	9
7	Links und Publikationen	9

1 Die Angebote der Programmleitung bei Movetia

Die Programmleitung bei Movetia betreut die Sprachassistenzlehrpersonen in der Schweiz folgendermassen:

1.1 Einführungsseminar

Für alle neu vermittelten Sprachassistenzlehrpersonen (in ihrem ersten Jahr) findet am **Mittwoch**, **14. August 2024** in Bern ein Einführungsseminar statt. Die Teilnahme an diesem Seminar ist obligatorisch. Bitten Sie Ihre Schule, Sie von allfälligen Verpflichtungen zu befreien.

Da die Schulferien nicht in allen Kantonen gleichzeitig stattfinden oder weil die Schule den Arbeitsbeginn auf den 1. September festlegt, kann es vorkommen, dass dieses Datum nicht allen gelegen kommt. Versuchen Sie trotzdem, teilzunehmen. Es ist in Ihrem eigenen Interesse.

Die Einladung, das Detailprogramm sowie weitere Dokumente können Sie rund zwei Wochen vorher im SAP-Admin-Tool herunterladen. Wenn Sie aus zwingenden Gründen nicht an diesem Seminar teilnehmen können, geben Sie bitte so früh wie möglich der Programmverantwortlichen Bescheid.

1.2 Beratung und Mediation

Bei Schwierigkeiten oder im Konfliktfall auf Anfrage der Sprachassistenzlehrperson oder der Schule. Das Ziel dieser Beratung ist es, eine möglichst niederschwellige Problemlösung durch die Direktbeteiligten zu unterstützen.

2 Einreise und erste Schritte

2.1 Pass und Visum für EU/EFTA-Bürger:innen

Bei der Einreise in die Schweiz müssen Sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein (vorzugsweise Pass oder aber Identitätskarte), das über die Anstellungszeit in der Schweiz hinaus gültig ist. Falls nötig, zeigen Sie der Grenzpolizei Ihren Anstellungsvertrag oder die Aufnahmebestätigung von Movetia, die Sie im SAP-Admin-Tool herunterladen können. Sprachassistenzlehrpersonen aus EU/EFTA-Ländern benötigen kein Visum.

Im Normalfall erhalten die Programmteilnehmenden aus EU/EFTA-Ländern eine Aufenthaltsbewilligung L (befristet auf 1 Jahr). Abhängig von der Dauer des Vertrags kann auch ein Ausweis B ausgestellt werden.

2.2 Pass und Visum für Nicht EU/EFTA-Bürger:innen

Sprachassistenzlehrpersonen aus Kanada oder den USA, die über das <u>Stagiaire-Abkommen</u> einreisen, benötigen einen Pass und eine Einreiseerlaubnis, die im Ursprungsland ausgestellt werden muss. Die betroffenen Personen wurden bereits im Detail über das Vorgehen informiert.

Britische Staatsangehörige verweisen wir auf den separaten Leitfaden von 2024.

2.3 Anmeldung in der Schweiz

Eine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Wohnortsgemeinde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz erforderlich, und zwar auch dann, wenn erst eine provisorische Unterkunft gefunden wurde.

Bringen Sie für diese Anmeldung folgende Dokumente mit:

- Ihren Pass (oder Identitätskarte)
- Eine Bestätigung Ihrer Krankenversicherung (welche beweist, dass Sie bei einer anerkannten Krankenkasse versichert sind). Siehe dazu auch Kapitel Krankenversicherung weiter unten.
- Den Nachweis Ihrer Anstellung (z. B. Anstellungsvertrag oder Anstellungsverfügung)
- Ein Passfoto
- Einen Betrag von ca. CHF 100.-
- Den Mietvertrag Ihrer Unterkunft in der Schweiz
- Stagiaires aus Kanada, den USA oder Neuseeland: die im Ursprungsland erhaltene Einreisebzw. Arbeitserlaubnis.

Melden Sie sich auch bei der Botschaft Ihres Landes an und geben Sie eine Kontaktadresse für Notfälle an.

2.4 Unterkunft

Bitten Sie Ihren Mentor oder Ihre Mentorin, wenn möglich auch die bisherige Sprachassistenzlehrperson, um Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten und kostengünstigen Unterkunft. Sie sollten auf jeden Fall in der Schweiz Wohnsitz nehmen – vorzugsweise im anstellenden Kanton und in einem der Schule nahegelegenen Ort. Die Wohnsitznahme im nahen Ausland entspricht nicht den Zielen des Programms und kann nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Gastschule erfolgen.

Die Wohnungsmieten in der Stadt Zürich und Zug sind besonders teuer. Es empfiehlt sich, die Suche auf den Wohnungsmarkt in der Umgebung auszuweiten. Wer im Kanton Zug arbeitet, kann nach Absprache, nach vorgängiger Absprache mit der Gastschule, auch in einem Nachbarkanton wohnen.

Studierende- und Krankenpflegepersonal-Wohnheime (Spitäler) und WGs sind meist billiger. Als Faustregel gilt: Die Miete sollte nicht mehr als 900-1000 Franken kosten, damit genügend Geld für die anderen Auslagen bleibt.

Erkundigen Sie sich vor Vertragsabschluss genau nach den Konditionen: Kündigungsfristen (1-3 Monate), Nebenkosten, erforderliches Depot (manchmal bis zu 3 Monatsmieten) und Depot-Rückzahlung. Machen Sie keine Anzahlungen für Unterkünfte, die Sie nicht besichtigt haben. Beachten Sie auch die Hinweise des Mieterverbandes.

Nützliche Links für die Wohnungssuche

Provisorische Unterkunft	Hostelworld.com BnB Schweiz
Wohnungen/Zimmer	Anibis.ch Homegate.ch Comparis.ch Immoclick.ch Marketplace (auch für günstige Möbel)
Angebote für Studierende	Studenthome.ch Rentola.ch Students.ch Wgzimmer.ch
Angebote für Studierende in Zürich	Wohnen.ethz.ch

2.5 Geldreserve und Bankkonto

Bei Ihrer Ankunft in der Schweiz sollten Sie auf eine Geldreserve in der Höhe von ca. CHF 3'000.- (ungefähr € 3'050.- Ende April 2024) zurückgreifen können, um alle vor der ersten Gehaltsauszahlung (frühestens Ende September) anfallenden Kosten abzudecken.

Um ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank einzurichten, müssen Sie Ihren Pass (oder Identitätskarte) sowie den Anstellungsvertrag Ihrer Gastschule, aus dem die Anstellungsdaten und der Lohn ersichtlich sind, vorweisen.

Verschiedene Finanzinstitute bieten auch Online-Kontos an. Hier eine Auswahl:

Postfinance.ch
Zürcher Kantonalbank
Neon-free.ch
Bank CLER
Revolut.com
Wise.com

Ehemalige Sprachassistent:innen empfehlen die Plattformen Wise und Revolut (s. oben) auch für das Wechseln von Fremdwährungen.

Gewisse Banken verlangen für die Eröffnung eines Bankkontos eine kommunale Wohnsitzbescheinigung.

Eröffnen Sie ein Gehalts- oder Privatkonto und geben Sie dem Schulsekretariat umgehend den Namen und die Adresse der Bank sowie Ihre Kontonummer bekannt, damit die erste Lohnzahlung veranlasst werden kann.

Amerikanische Staatsangehörigen empfehlen wir eine grosse Bank, entweder eine der verschiedenen Kantonalbanken oder die UBS. Diese grossen Banken haben mehr Erfahrung mit den Formalitäten von US-Staatsangehörigen, wie man beispielsweise das Formular A W2 ausfüllt. Dieses Formular dient der Erhebung der amerikanischen Steuern. Konkret haben wir auch den Hinweis erhalten, dass Postfinance sich bisher am besten bewährt hat.

2.6 Öffentlicher Verkehr

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz, das die Unabhängigkeit vom Auto in den meisten Fällen problemlos ermöglicht. Wir empfehlen Ihnen den Kauf eines Halbtaxabonnements für CHF 185.-/Jahr bei den schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Mit diesem Abonnement können Sie Fahrkarten zum halben Preis kaufen (oder bei grossen Distanzen auch eine so genannte "Tageskarte" vergünstigt benutzen), die sowohl für die Bahn, die Schiffe und weitere Verkehrsmittel gültig sind. Weitere Informationen: SBB

Bis zum Alter von 25 Jahren sind Sie für CHF 99.- mit <u>GA Night</u> von 19 bis 5 Uhr zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse in Zügen der SBB berechtigt, ebenso wie in den meisten anderen Bahnen und in vielen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln. Ebenfalls empfehlenswert sind Abonnemente der lokalen Verkehrsbetriebe, evtl. sogar ein reguläres Generalabonnement der SBB, welches Gratisfahrten im Netz der SBB und ihrer Partner ermöglicht. Neu gibt es auch ein Halbtax-Plus-Abonnement, das Sparpotential bietet.

In der SBB-App können Sie auch <u>Sparbillette</u> kaufen. Beachten Sie dabei aber unbedingt, dass letztere nur in den von Ihnen gewählten Verbindungen gültig sind.

2.7 Mit dem Auto in die Schweiz

In gewissen Ländern immatrikulierte Fahrzeuge sind in der Schweiz zugelassen. Erkundigen Sie sich vorgängig bei den Zollbehörden Ihres Heimatlandes über allfällige Aus- bzw. Wiedereinfuhrbestimmungen. Stellen Sie sicher, dass Sie für die gesamte Dauer Ihres Aufenthaltes in der Schweiz über eine Autohaftpflichtversicherung verfügen und diese mittels der grünen internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge belegen können.

Für die Benützung des Autobahnnetzes in der Schweiz brauchen Sie eine "<u>Autobahn-Vignette</u>" (Preis: CHF 40.-). Sie ist jeweils ein Kalenderjahr (d.h. vom 1. Dezember vor bzw. bis zum 31. Januar nach dem aufgedruckten Jahr) gültig. Seit 2023 gibt es eine neue E-Vignette.

Fahrzeuge, welche sich länger als ein Jahr in der Schweiz befinden, müssen mit einem schweizerischen Fahrzeugausweis und Nummernschild versehen werden. Das Vorgehen erfragen Sie bitte beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt, Adressen unter www.asa.ch

3 Die Arbeit an Ihrer Schule

Die Anstellung der Sprachassistenzlehrperson erfolgt durch die Schule bzw. durch die kantonale Behörde. Somit bestehen z.B. hinsichtlich Lohn, Ferien und Pensionskasse Unterschiede. Im Folgenden werden die allgemeinen Rahmenbedingungen erläutert.

3.1 Anstellungsdauer

Die Assistenz dauert in der Regel vom 1. September bis 30. Juni des Folgejahres. Manchmal werden auch geringfügig abweichende Daten vereinbart, wie z.B. eine Anstellung für das ganze Schuljahr. Die Details entnehmen Sie Ihrem Vertrag. Sprachassistenzlehrpersonen haben Anrecht auf Schulferien, sofern der Anstellungsvertrag keine anderen Bestimmungen enthält.

3.2 Arbeitsprogramm und Arbeitsbeginn an der Schule

Die Schulen sollten Sie bestmöglichst darin unterstützen, gut mit Ihrer Arbeit zu beginnen und Ihnen auch während des Schuljahres beistehen, indem sie:

- Sie zu allen schulischen Regeln und Vorschriften informieren und Ihnen Orientierungshilfen geben;
- zu Beginn eine Beobachtungszeit anbieten, damit Sie die Arbeitsweise der für Sie relevanten Lehrpersonen beobachten können;

Die Betreuung an der Schule erfolgt durch einen Mentor oder eine Mentorin der Sprachfachschaft Ihrer Unterrichtssprache. Er oder sie wird Sie einführen, Ihr Arbeitsprogramm und den Stundenplan - in Absprache mit den anderen Lehrpersonen -zusammenstellen und Sie bei allen Fragen, auch psychologischer Natur, beraten und unterstützen. Möglicherweise teilen sich verschiedene Betreuungspersonen diese Aufgaben untereinander auf.

Wir empfehlen Ihnen, die ersten Wochen dafür zu nutzen, um Kolleg:innen kennenzulernen und sich und Ihre Herkunftsregion in der Fachschaft oder auch im Rahmen eines schulischen Anlasses vorzustellen.

Besonders den englischsprachigen Sprachassistenzlehrpersonen raten wir, sich über die Handhabung des "Du" bzw. "Sie" an der Schule (gegenüber Schüler:innen, den Kolleg:innen sowie gegenüber der Schulleitung) zu informieren, um kulturell bedingten Missverständnissen vorzubeugen.

3.3 Gehalt und Unterrichtsverpflichtung

Das empfohlene Mindestgehalt beträgt CHF 3'200.- brutto pro Monat. Die Gehälter können sich aufgrund der kantonalen Rahmenbedingungen zwischen den Kantonen unterscheiden, aber auch innerhalb desselben Kantons gibt es aufgrund des Alters oder der Vorkenntnisse Lohnunterschiede.

Im Vergleich mit anderen Ländern ist der Lohn in der Schweiz höher, da die Sprachassistenzlehrperson eine weit grössere pädagogische Freiheit und Eigenverantwortung hat als in anderen Ländern. Doch es gibt auch Grenzen bezüglich des Einsatzes. Diese sind auf der Movetia-Webseite publiziert.

Sprachassistenzlehrpersonen arbeiten in der Regel 12 Stunden pro Woche (16 Lektionen zu 45 Minuten). Dieses Pensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von ungefähr 62 Prozent. Bei einem Einsatz an zwei (oder drei) Schulen wird diese Stundenzahl aufgeteilt.

Für Sprachassistenzlehrpersonen, die über Fulbright vermittelt wurden, gilt eine Sonderregelung.

4 Versicherungen

4.1 Sozialabzüge

Der im Arbeitsvertrag vereinbarte Lohn versteht sich als Bruttobetrag, von dem die Abgaben an Sozialversicherungen noch abgezogen werden. Diese Abzüge bestehen aus Beiträgen an:

 Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO)

Monatlicher Beitrag des Arbeitnehmers: 5.30 %. Die monatlichen AHV-Leistungen können, wenn die Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist, nicht rückerstattet werden. In diesem Fall verbleiben die Leistungen auf einem AHV-Konto in der Schweiz und geben im Versicherungsfall (Erreichung des Pensionsalters oder Invalidität) Anspruch auf Teilrenten.

Arbeitslosen-Versicherung (ALV)

Monatlicher Beitrag des Arbeitnehmers: 1.1 %. Diese Beiträge werden am Ende der Assistenzzeit nicht zurückerstattet.

Assistenzlehrpersonen aus EU/EFTA-Ländern: Am Ende der Assistenzzeit können Sie sich das E 301 Formular ausfüllen lassen als Nachweis, dass Sie in der Schweiz Arbeitslosenbeiträge bezahlt und somit im Bedarfsfall Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in Ihrem Herkunftsland haben.

Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Die berufliche Vorsorge gemäss BVG garantiert als zweite Säule neben AHV/IV/EL die Altersvorsorge und ist obligatorisch für alle Arbeitnehmenden ab dem 17. Lebensjahr und ab einem Einkommen von mind. CHF 22'050.- jährlich. Bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart.

Die Arbeitnehmendenbeiträge umfassen ca. 7.5 % des versicherten Lohnes und sind abhängig vom Alter der versicherten Person und der Pensionskasse. Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden, also von Ihrer Schule bzw. Ihrem Kanton bestimmt.

 Nicht Staatsangehörige von EU-oder EFTA-Mitgliedstaaten haben bei ihrer Ausreise die Wahl, ob sie eine Auszahlung ihres gesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen; oder den Vorsorgeschutz aufrechterhalten wollen.

EU- oder EFTA-Bürger:innen hingegen ist eine solche Barauszahlung nur in Ausnahmefällen möglich. Das Guthaben verbleibt in der Regel in der Schweiz auf einem Sperrkonto (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird das Guthaben ausbezahlt. Es findet kein Transfer des Guthabens in die ausländische Sozialversicherung statt. Ein Barbezug ist in gewissen Ausnahmefällen möglich.

Unfallversicherung

Die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) ist abhängig vom Arbeitspensum: Je nach Branche beträgt sie zwischen 0.7 und 3.4% des Lohnes. Die Betriebsunfallversicherung ist obligatorisch und geht zu Lasten des Arbeitgebenden.

Weitere Informationen zum schweizerischen Sozialversicherungssystem finden Sie in der Publikation "Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise".

→ Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung sind in der Schweiz nicht Teil der Sozialabzüge.

4.2 Privat abzuschliessende Versicherungen - Krankenkasse

Die Krankenversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Die Versicherung ist persönlich und kann bei einer Krankenversicherung Ihrer Wahl abgeschlossen werden.

Wichtig: Eine ungenügende Versicherung führt im Falle einer Krankheit und/oder eines Spitalaufenthalts sehr rasch zu sehr hohen Kosten, die selber getragen werden müssen. Es liegt deshalb in Ihrer Verantwortung, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

Sprachassistenzlehrpersonen, die in ihrem Heimatland als Studierende immatrikuliert sind und eine Europäische Krankenversicherungskarte haben, können mit dieser Karte und der von Movetia ausgestellten Aufnahmebestätigung (als Nachweis, dass Sie sich zu Ausbildungszwecken für eine befristete Zeit in der Schweiz aufhalten) bei den zuständigen kantonalen Behörden ein Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht stellen.

Informationen rund um die Krankenversicherung sowie eine <u>Liste</u> der zuständigen **kantonalen Stellen für Gesuche um Befreiung** von der obligatorischen Krankenversicherung sind auf der Webseite des <u>Bundesamtes für Gesundheit</u> publiziert.

Britische Staatsangehörige verweisen wir auf den separaten Leitfaden.

Eine Prämienbefreiung wird sehr oft abgelehnt. Gemäss Erfahrung von anderen Sprachassistent:innen soll es sich allerdings auch lohnen, in dieser Sache beharrlich zu sein.

Im Fall einer Ablehnung, kann man auf folgenden Vergleichsportalen Kosten und Leistungen von Versicherungen miteinander vergleichen. Die Überprüfung der Krankenversicherungsdeckung wird normalerweise durch die Gemeindebehörden vorgenommen. Eine Krankenversicherung muss spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Einreise nachgewiesen sein.

Auf folgenden Webseiten können Sie die Prämien vergleichen:

Comparis swupp.ch

Für Aufenthalte bis zu einem Jahr empfehlen wir folgende Krankenkasse: <u>Swisscare</u>. Sie bietet ihr Angebot speziell ausländischen Studierenden und Praktikant:innen an. Nutzen Sie für diesbezügliche Anfragen die von Movetia zur Verfügung gestellte Aufnahmebestätigung, die Sie im SAP-Admin-Tool herunterladen können.

Weitere Informationen und Tipps zur Krankenversicherung erhalten Sie anlässlich des von Movetia organisierten Einführungsseminars.

4.3 Weitere privat abzuschliessende Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen, folgende Versicherungen abzuschliessen:

- Persönliche Haftpflichtversicherung (u.a. für die Deckung allfälliger Mieterschäden)
- Reise-Annullationsversicherung
- Hausratversicherung
- Diebstahlversicherung (Reisegepäck und persönliche Gegenstände am Wohnort in der Schweiz).

Prüfen Sie vorgängig, ob Sie bereits über Versicherungen Ihrer Eltern versichert sind. Auch für diese Versicherungen können Sie mit den oben genannten Vergleichsportalen Angebote und Preise vergleichen.

5 Steuern und übrige Abzüge

Als Lohnempfänger:in sind Sie in der Schweiz quellensteuerpflichtig. In der Schweiz bezahlte Steuern, die mittels Quellensteuer direkt vom Lohn abgezogen werden, können am Ende der Assistenzzeit nicht zurückgefordert werden. Für Bürger:innen bestimmter Länder bestehen auch Doppelbesteuerungsabkommen, welche zur Anwendung gelangen. Informieren Sie sich hierzu beim Staatssekretariat für Finanzfragen (SIF) oder bei der Botschaft Ihres Landes.

Insgesamt machen die direkten Abzüge (ohne Krankenversicherung und Quellensteuer, s. weiter oben) ca. 20% Ihres Bruttogehalts aus, d.h. von den CHF 3'200.- brutto werden Ihnen somit ca. CHF 2'600.- netto monatlich zur Verfügung stehen (vor Abzug der Quellensteuer).

6 Verlängerung der Assistenzzeit

Generell dauert eine Sprachassistenz zwischen 10 Monaten und einem Jahr. Gesuche um Verlängerung der Assistenzzeit sind gemäss einem speziellen Merkblatt von Movetia einzureichen. Sie können nur dann bewilligt werden, wenn nicht genügend neue Bewerber:innen zur Verfügung stehen. Für Sprachassistenzlehrpersonen welche gemäss einem Stagiaireabkommen (z. B. Kanada, USA, Australien etc.) bewilligt das Staatssekretariat für Migration (SEM) kein zweites Assistenzjahr.

Für britische Staatsangehörige, welche ebenfalls als Drittstaaten-Angehörige, gibt es besondere Bestimmungen. Movetia hat dafür einen <u>Brexit-Leitfaden</u> erstellt.

7 Links und Publikationen

Nützliche Internet-Adressen

Broschüren und Webseite des Staatssekretariats für Migration: www.sem.admin.ch

SEM/FAQ

Publikationen

- Willkommen in der Schweiz (Link)

Informationen über die Schweiz

Die Schweiz entdecken Reisen und Tourismus Regierung und Bundesverwaltung Bildungswesen in der Schweiz EDA/Die Schweiz entdecken My Switzerland.com Bundesräte und Departemente Fachagentur educa und EDK

Im Text verlinkte Publikationen

- Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise
- Liste der kantonalen Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung